

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Fadime Topac (GRÜNE)**

vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:

**Benachteiligung von Schüler*innen mit Behinderung? – Schulische
Einzelfallhilfe an Oberstufenzentren**

und **Antwort** vom 19. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Fadime Topac (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22862

vom 25. Februar 2020

**über Benachteiligung von Schüler*innen mit Behinderung? - Schulische
Einzelfallhilfe an Oberstufenzentren**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kriterien gelten für die Genehmigung einer schulischen Einzelfallhilfe an Oberstufenzentren? Bitte differenzieren nach Einzelfallhelfer*innen über das Jugendamt und Schulhelfer*innen nach Verwaltungsvorschrift (VV) Schulhelfer

Zu 1.:

In Berlin werden Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch als schulstrukturelle Maßnahme in Form von „ergänzender Pflege und Hilfe (Schulhilfe)“ auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV-Schulhelfer) gewährt. Gemäß Sonderpädagogik-Verordnung § 5 Absatz 4 i. V. m. § 21 Abs. (4) gilt dies jedoch nicht für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren. Es wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den Volljährigen in Angebotsbildungsgängen an den beruflichen Schulen die individuell notwendige Unterstützung zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX neue Fassung über den Teilhabefachdienst Jugend oder Soziales beantragt. Die Auszubildenden in einem dualen Ausbildungsverhältnis stellen den Antrag an die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit. Die Entscheidung der Leistungsträger erfolgt nach Prüfung der Besonderheit des Einzelfalls, entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Dabei werden die schulischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2. Wie groß ist die Nachfrage nach schulischer Einzelfallhilfe an Oberstufenzentren? Bitte differenzieren nach Einzelfallhelfer*innen über das Jugendamt und Schulhelfer*innen nach VV Schulhelfer
3. Wie viele der beantragten schulischen Einzelfallhelfer*innen an Oberstufenzentren werden tatsächlich genehmigt? Bitte differenzieren nach Einzelfallhelfer*innen über das Jugendamt und Schulhelfer*innen nach VV Schulhelfer
4. Wie viele der beantragten schulischen Einzelfallhelfer*innen an Oberstufenzentren werden abgelehnt? Mit welcher Begründung? Bitte getrennt nach Einzelfallhelfer*innen über das Jugendamt und Schulhelfer*innen nach VV Schulhelfer abbilden.

Zu 2.- 4:

Da die Zuständigkeit für Teilhabeleistung, wie oben beschrieben, je nach Einzelfall bei einem anderen Leistungsträger liegt, kann dazu keine Aussage gemacht werden.

5. Hatte die Umstellung von Berufsqualifizierungslehrgang (BQL) auf Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) Konsequenzen für die Bewilligung von schulischen Einzelfallhelfer*innen an Oberstufenzentren? Bitte getrennt nach Einzelfallhelfer*innen über das Jugendamt und Schulhelfer*innen nach VV Schulhelfer abbilden.

Zu 5.:

Im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) wird auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet, möglichst auf den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler in IBA. Zur Anbahnung der beruflichen Anschlussperspektive und zum Kompetenzaufbau im authentischen betrieblichen Kontext sind mindestens 8 Wochen verpflichtende Betriebspraktika in IBA implementiert. Diejenigen Schülerinnen und Schüler mit einem umfangreicheren Unterstützungsbedarf, die das Betriebspraktikum nicht bei einem außerbetrieblichen Ausbildungsbetrieb oder einer Werkstatt für behinderte Menschen absolvieren möchten, sondern in einem Betrieb des ersten Ausbildungsmarktes, beantragen bei Bedarf Eingliederungshilfe gemäß § 112 SGB IX neue Fassung für die individuelle Unterstützung während der Praktikumsphasen. Praktikumsplätze auf dem ersten Ausbildungsmarkt für interessierte Schülerinnen und Schüler zu akquirieren, stellt eine veränderte Praxis gegenüber den Praktika vormals in BQL und BQL-Förderlehrgang dar. Entweder hatten keine oder verkürzte Praktika stattgefunden, oder in Werkstätten für behinderte Menschen oder anderen Einrichtungen mit systemisch vorhandenen unterstützenden Personalressourcen. In IBA ist die Teilnahme an einem Betriebspraktikum verpflichtend, das Bestehen ist relevant für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges sowie für den Erwerb eines Schulabschlusses.

Berlin, den 19. März 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie